

22. Kann auf Grund eines Wechsels, welcher eine vom protest erhebenden Gläubiger beigelegte, nicht durchstrichene Quittung trägt, Wechselklage erhoben werden?

II. Civilsenat. Urth. v. 19. Mai 1882 i. S. v. C. v. d. B. (Bekl.) w. L. (Kl.) Rep. II. 15/82.

I. Handelsgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„In Erwägung, daß die Kläger durch Besitz der Wechsel und der Protesturkunden legitimiert sind;

daß ihnen auch die auf den Wechseln befindlichen Quittungen der Spar- und Darlehnskasse zu R., obgleich allgemein lautend, nicht entgegengehalten werden können, da nach Inhalt der Protesturkunde jene Kasse, als Inhaberin der Wechsel, dieselben, mit den das Datum des Verfalltages tragenden Quittungen versehen, zur Zahlung präsentieren und mangels Zahlung protestieren ließ, somit klar ist, daß diese Quittungen nur im Hinblick auf Art. 39 W.O., welcher bestimmt, daß der Wechselschuldner nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zu zahlen verpflichtet sei, also nur für den Fall der Zahlung auf die Wechsel geschrieben wurden und, nachdem dieser Fall nicht eintrat, ohne Bedeutung waren;

daß auch der Appellationsrichter thatsächlich feststellt, es sei Zahlung auf jene Quittungen nicht erfolgt und Beklagter selbst das Gegenteil nie behauptet hat;

daß mit Unrecht geltend gemacht wird, eine auf dem Wechsel stehende allgemeine Quittung zerstöre die Form des Wechsels und nehme demselben jede wechselrechtliche Wirkung,

vgl. Thöl, Wechselrecht §. 183 Ziff. 3.

da dieser Grundsatz, sofern er überhaupt anzuerkennen wäre, jedenfalls für Fälle der vorliegenden Art keine Anwendung finden könnte. . .“